

Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG): die kleinen Änderungen in der Praxis - Teil 1

In dieser Serie werden die kleineren Änderungen des PNG für die Praxis aufbereitet.

Teil 1: Änderungen bei der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Hälftiges Pflegegeld bei tageweiser Verhinderung

Bisher galt folgende Regelung, wenn die Pflegeperson bisher alleiniges oder kombiniertes Pflegegeld erhalten hatte: ist die Pflegeperson tageweise verhindert, beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit, oder ist der Pflegebedürftige in der Kurzzeitpflege, dann wird das Pflegegeld am ersten und letzten Tag voll ausgezahlt, aber sonst nicht. Es gab also kein „Urlaubsgeld“ in dieser Zeit.

Durch das PNG ist das nun neu geregelt: „Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird während einer Kurzzeitpflege nach § 42 und einer Verhinderungspflege nach § 39 jeweils für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr gewährt“ (§ 37, Abs. 2, gilt ab 1.1.2013).

Kurzzeitpflege nach § 42

Für die Tage, an denen der Pflegebedürftige in der Kurzzeitpflege ist, wird weiterhin der erste und letzte Tag voll bezahlt, für die anderen Tage jeweils das hälftige Pflegegeld, der Anspruch besteht maximal für 28 Tage.

Verhinderungspflege nach § 39

Die Neuregelung greift nur für die Fälle, in denen die Verhinderungspflege nicht stundenweise, sondern tageweise abgerufen wird und hier auch nur in den Fällen, in denen andere Pflegepersonen die Verhinderungspflege ehrenamtlich übernehmen. Ehrenamtlich meint hier, dass die Pflegepersonen nicht erwerbsmäßig die Pflege übernehmen und als Vergütung auch nicht mehr als das Pflegegeld vom Pflegebedürftigen erhalten. In diesen Fällen gilt nun folgende Regelung:

- die Pflegeperson (bzw. der Pflegebedürftige) erhält weiter das hälftige Pflegegeld, das auch nicht auf die Verhinderungspflegeleistung angerechnet wird.
- die Vertretungs-Pflegeperson erhält eine Vergütung in Höhe des vollen Pflegegeldes und kann auf Nachweis weitere notwendige Aufwendungen (z.B. für Fahrtkosten) erstattet bekommen.

Lohnt es sich nun also, auch dann Verhinderungspflege zu beantragen, wenn beispielsweise der Sohn die Tochter bei der Betreuung der Eltern vertritt?

Bisher war es so, dass in der Zeit die Tochter kein Pflegegeld erhält, der Sohn (nur) das volle Pflegegeld. Wenn keine weitere Aufwendungen anfielen, war es nicht sinnvoll, hier überhaupt die Verhinderungspflege zu nutzen. Denn der Anspruch wurde verbraucht, obwohl keine Mehrleistungen entstanden.

Ab 2013 ist das anders, aber auch hier lohnt sich eine differenzierte Betrachtung, wie die folgenden Beispiele zeigen.

1. Die Familie wohnt in einem Haus, es entstehen keine weiteren Aufwendungen. Die Tochter erhält in der Zeit das hälftige Pflegegeld in Höhe von 117,50 €. Der Sohn erhält als Verhinderungspflege das volle Pflegegeld in Höhe von 235,00 €, der Gesamtanspruch der Verhinderungspflege ist damit für das Jahr ausgeschöpft, weitere Leistungen im Umfang von 1.315 € sind nicht mehr nutzbar.
2. Der Sohn wohnt im Nachbarort und kommt für die Vertretungszeit täglich angereist. Außerdem arbeitet er in

dieser Zeit weniger und nimmt dafür Sonderurlaub. Den Verdienstaufschlag in Höhe von 500 € bestätigt ihm sein Arbeitgeber. Die Fahrtkosten in Höhe von 200 € und der Verdienstaufschlag in Höhe von 500 € werden ebenfalls von der Pflegekasse übernommen. Die Tochter erhält hier das hälftige Pflegegeld in Höhe von 117,50 €, der Sohn das volle Pflegegeld von 235,00 € sowie die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen in Höhe von 700 €. Insgesamt werden von der Verhinderungspflegeleistung damit 935 € ausgeschöpft, 615 € sind nicht mehr nutzbar.

3. Der Pflegedienst erbringt die Verhinderungspflege als stundenweise Leistung, dabei aber pro Tag weniger als 8 Stunden. Dann bleibt für die Tochter das volle Pflegegeld erhalten, die Verhinderungspflege kann bis 1.550 € ausgenutzt werden.

Die Beispiele zeigen, dass es nicht in jedem Fall von Vorteil ist, Verhinderungspflege auch bei Vertretung durch andere Pflegepersonen zu beantragen, selbst wenn nun das hälftige Pflegegeld weiter gezahlt wird.

Im Fall der Vertretung durch andere Pflegepersonen macht auch ein Antrag vor Beginn der Leistung Sinn, weil nur dann das Pflegegeld sowie das anteilige Pflegegeld zeitgerecht ausgezahlt werden kann.

Bei der stundenweisen Vertretung durch den Pflegedienst oder andere gewerbsmäßig tätige Kräfte bleibt aber alles beim Alten: das Pflegegeld wird nicht gekürzt, solange nicht mehr als 8 Stunden pro Tag abgerechnet werden.

Weiter geht es in der nächsten Ausgabe!

Tipp:

Verhinderungspflege braucht nicht vorab beantragt werden, wenn beispielsweise der Pflegedienst die Leistung stundenweise übernimmt. Denn der Gesetzgeber hat die Leistung als Kostenerstattung definiert und Kosten können erst von der Pflegekasse übernommen werden, wenn diese angefallen sind. Außerdem: kann man „Krankheit“ im Voraus planen und/oder beantragen?

Auch im Gemeinsamen Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften der Pflegeversicherung (Stand: September 2012) steht dies klar formuliert: „Anspruchsvoraussetzung ist nicht, dass die Leistung im Voraus beantragt wird“. Das Rundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung findet man unter www.gkv-spitzenverband.de, im Bereich Pflegeversicherung.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 03/2013

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de; www.SysPra.de